

**Satzung**  
**der Gruppe Verden – Walsrode**  
**im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e.V., Sitz Duisburg**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vollmitgliedschaft
- 1.1 Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namen Gruppe Verden-Walsrode e.V. im Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e.V., nachfolgend der Verein genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Teckelklubs gegr. 1888 e.V., Sitz Duisburg, nachfolgend DTK genannt.
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- 2.1 Die Satzung des DTK, die vom Amtsgericht Duisburg unter Nr. 1096 im Vereinsregister eingetragen ist, wird für verbindlich erklärt. Die Ordnungen für die Arbeitsgemeinschaften und Gruppen des DTK sind Bestandteil dieser Satzung und werden verbindlich anerkannt.  
Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen im DTK e.V. wird ebenfalls verbindlich anerkannt. Die jeweils von der Generalversammlung des DTK beschlossene Satzung und sonstige Ordnungen und Bestimmungen werden vollinhaltlich übernommen.
- 2.2.1 Die Mitglieder des Vereins fördern alle Bestrebungen, den Teckel in einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
- 2.2.2 Die Veranstaltungen von Ausstellungen, Zuchtschauen und Jagdgebrauchsprüfungen sollen neben anderen Maßnahmen dazu beitragen, den Vereinszweck zu erfüllen. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.2.3 Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch:
- 2.2.3.1 die Gesunderhaltung des Teckels, die vor allen dadurch erreicht wird, daß seinem ausgeprägtem Bewegungsdrang genügend Rechnung getragen wird. Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine körperliche Ertüchtigung der den Hund begleitenden Teckeleigentümer und ~führer, die durch planmäßige Ausbildung des Teckels für die verschiedenen Verwendungszwecke werter zu intensivieren ist;
- 2.2.3.2 strikte Beachtung und Förderung des Tierschutzes unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen und die Bekämpfung von Tierseuchen. Die Zuchtwarte des Vereins sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen festgelegten Schutzimpfungen für Zuchttiere und deren nachkommen eingehalten worden sind. Für Ausstellungen und Prüfungen gelten die jeweiligen gesetzlich geforderten Impfschutzbestimmungen.

Diese Maßnahmen dienen auch der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, da einige diese Hundekrankheiten auf Menschen übertragbar sind.

- 2.2.3.3 die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch faire und kameradschaftliche Teilnahme an internationalen Ausstellungen und internationalen Prüfungen des DTK
  - 2.2.3.4 Förderung der Zucht und Vererbungsforschung, hiermit zusammenhängender Wissenschaftlicher Fragen sowie der gesunden Fütterung und Haltung des Teckels.
  - 2.2.4 Der verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 3.1 Ein Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
  - 3.2 Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.
  - 3.3 Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benutzung des Stammbuches sowie von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.
  - 3.4 Der Wille, Mitglied zu werden, ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
  - 3.5 Der Vorstand ist berechtigt, den Antrag auf Aufnahme abzulehnen.
  - 3.6 Bei Ablehnung eines Interessenten durch den Vorstand des Vereins hat jeder das Recht, zuerst die Mitgliederversammlung des Vereins aufzurufen. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen im DTK e.V. angerufen werden.
  - 3.7 Jedes neue Mitglied erhält die neuen Mitgliedsrechte erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und es 1. Mitgliedsbeitrags und der Veröffentlichung im Vereinsorgan DER DACHSHUND des DTK, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung Einspruch eingelegt wird.
  - 3.8 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein oder durch Nichtzahlung des Beitrages – trotz Mahnung – bis zum 31.03. des laufenden Jahres
- 4.2 Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gruppe oder der Geschäftsstelle des DTK in Duisburg.
- 4.3 Für den Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes findet § 11 der Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften Niedersachsen im DTK e.V. Anwendung, der wie folgt lautet: "Mitglieder, die den Gruppenfrieden in erheblicher Weise stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist die Arbeitsgemeinschaft zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich anzufertigen, mit Gründen zu versehen und dem betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann hiergegen binnen 4 Wochen schriftlich beim zuständigen Ehrengericht Beschwerde einlegen"
- 4.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es wird eine von der Generalversammlung des DTK festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit des in 5.1 genannten Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Höhe und Fälligkeit des darin enthaltenen DTK-Beitrages werden von der Generalversammlung des DTK festgesetzt.
- 5.3 Im Übrigen gilt § 10 der Satzung des DTK, der wie folgt lautet:
1. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.
  2. Sind Eheleute oder ihre Nachkommen, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Beitrag. Familienmitglieder, die die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, erhalten kein Mitteilungsblatt.
  3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zu zahlen. Nicht rechtzeitig eingegangene Beiträge werden von den Gruppen schriftlich angemahnt und danach durch Postnachnahme erhoben. Dieses Mahnverfahren ist bis spätestens zum 31. Mai abzuschließen. Diese Beiträge sind unverzüglich abzuführen. Mitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres die Aufnahmegebühr und nur den halben Jahresbeitrag.

4. Die Jahresbeiträge werden von den Gruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften eingezogen und sind innerhalb der ersten drei Monate des Jahres an die Geschäftsstelle abzuführen.

5. Gruppen und Arbeitsgemeinschaften, die die Beiträge nicht fristgerecht an die DTK-Geschäftsstelle abführen, erhalten automatisch Veranstaltungssperre.

6. Für die Inanspruchnahme des Stammbuches werden Gebühren erhoben. Eintragungsanträge in das Stammbuch werden für neu aufgenommene Mitglieder erst vollzogen, wenn die Beiträge für das Geschäftsjahr entrichtet sind."

## § 6 Organe des Vereins

### 6.1 Vorstand

### 6.2 Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, den beiden Zuchtwarten und dem Pressewart.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

8.1 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, die Gruppe gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der Schriftführer nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende verhindert sind; der Kassenwart ist nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer verhindert sind.

8.2 Der Vorstand kann für die jeweiligen Aufgabenbereiche Obleute berufen, die im Vorstand beratende Funktion übernehmen. Die Aufgabenbereiche sollten weitgehend selbständig verantwortet werden.

8.3 Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter

8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;

b. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c. die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes;

d. die Erstellung des Jahresveranstaltungsplanes;

e. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

9.1 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, hat in angemessener Frist eine erneute Wahl stattzufinden.

9.2 Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit den angegebenen Stimmen.
- 10.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Sitz und Stimme.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - c. Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter;
  - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g. Beschlussfassung über Anträge an Organe des DTK;
  - h. Bekanntgabe von Vorschlägen für Richteranwälter

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand und teilt diese mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit.
- 12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 12.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied gemäß § 7 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 13.2 Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung

- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- § 14 Auflösung des Vereins
- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur analog des § 25 Abs. 1 und 2 der Satzung des DTK erfolgen, der wie folgt lautet:  
"1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Dreiviertelmehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.  
2. Die letzte außerordentliche Generalversammlung beschließt sogleich über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Hundesports."
- 14.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Ort

Datum

Unterschriften